Rastatter Kanu-Club 1925 e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Rastatter Kanu-Club 1925 e.V., abgekürzt RKC.

2. Er hat seinen Sitz in Rastatt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim unter der Nr. 520155 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

   - im Badischen Sportbund Freiburg e.V.
   - im Kanu-Verband Baden-Württemberg e.V.
   - im Deutschen Kanu-Verband e.V.

   Die Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Richtlinien dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung werden vom Verein und seinen Mitgliedern anerkannt.

5. Der Verein kann in weiteren Sportfachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten betrieben werden. § 1 Ziff. 4 gilt dann entsprechend.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung des Kanusports unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes verwirklicht. Dabei ist die Neutralität und Toleranz in allen politischen, religiösen und rassistischen Fragen zu wahren. Die Ausübung des Kanusports steht allen Kreisen der Bevölkerung offen.

Dem Vereinszweck dienen insbesondere:

a) die Organisation und Durchführung gemeinsamer kanusportlicher Veranstaltungen, einschließlich die Teilnahme an und die Ausrichtung von Kanu-Wanderfahrten, kanusportlichen Wettkämpfen, Wildwasserfahrten, Lehrgängen bezogen auf den Kanusport, Sicherheits- und Ökologieschulungen

b) der Betrieb und die Unterhaltung eines Bootshauses mit Gymnastik- und Krafttrainingsraum sowie eines Schulungs- und Versammlungsraums

c) die Pflege der sozialen Kontakte der Mitglieder auch außerhalb des Sportbetriebs

d) die Bereitstellung von Angeboten des Ausgleichsports

e) der Erhalt der Befahrbarkeit der naturnahen Gewässer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann

   - im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen nach § 3 Nr.26 und Nr. 26 a EStG in der jeweils geltenden Fassung die Zahlung von Aufwandsentschädigungen

     oder

   - die Zahlung von Vergütungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages

   beschließen.

   Dabei sind die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit zu beachten, auch müssen gefassten Beschlüsse der wirtschaftlichen Situation des Vereins angemessen sein.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied) werden.

2. Die Aufnahme als Mitglied setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Er ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Es besteht kein Aufnahmeanspruch, auch kein vereinsinternes Beschwerderecht. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung ist dem/der Antragsteller*in mitzuteilen.

3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter*innen des/der Minderjährigen zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter*innen der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Vereinsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird, aufzukommen. Minderjährige sind Mitglieder der Jugendabteilung.

4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die besondere Verdienste um den Kanusport erworben haben, mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen (auch die der übergeordneten Verbände §1 Ziffer 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für die Nutzung der vom Verein geschaffenen Einrichtungen und der clubeigenen Boote mit zugehöriger Ausrüstung gilt, dass die Nutzung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden kann, insbesondere wenn es sich um eine private Nutzung wie z.B. Anmietung des Clubraums oder private Paddeltour handelt.

3. Die Mitglieder sind angehalten, sich persönlich bei der Pflege und Unterhaltung des Bootshauses und des Vereinsgeländes durch Teilnahme am Bootshausarbeitsdienst sowie bei den Vereinsveranstaltungen einzubringen.

4. Bei allen Versammlungen sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich. Stimmenhäufung ist unzulässig.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse zu informieren.

   Dazu gehören:

   a) Änderung der Anschrift / E-Mail-Adresse

   b) Änderung der Bankverbindung (Beitragseinzug)

   c) bei jugendlichen Mitgliedern über 18 Jahren das Ende der Ausbildung/des Studiums oder eines sozialen Dienstes

6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 5. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können

diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet:

   a) bei der Aufnahme in den Verein einer Aufnahmegebühr

   b) eines Jahresbeitrags

   c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

   d) eines Bootslagerentgelts für die Unterbringung privater Boote im Bootshaus

   Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

2. Der Verein ist bei besonderen Fällen mit außergewöhnlich hohen Kosten bei der Unterhaltung und Modernisierung des Bootshauses oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze vom Dreifachen eines Jahresbeitrags besteht.

§ 7
Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitgliedes sind insbesondere:

   - grober und wiederholter Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
   - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
   - Beitragsrückstand größer als ein Jahresbeitrag

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Gesamtvorstands ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim

Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
3. der Gesamtvorstand

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. An ihr nehmen die Mitglieder des Vereins, die Mitglieder des Gesamtvorstands und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB teil.

2. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Die Einberufung geschieht unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den/die 1. Vorsitzende*n bei Verhinderung durch den/der 2. Vorsitzenden, schriftlich postalisch oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem von ihnen beauftragten Mitglied geleitet.
   Bei Vorliegen besonderer Umstände, die eine Präsenzversammlung rechtlich nicht ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung als virtuelle Sitzung abgehalten werden.

3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung oder sonstiger Mitglieder-versammlungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

4. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies 10 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten beantragen.

   Es bestehen folgende Stimm- und Antragsrechte:

   Jedes stimmberechtigte Mitglied, unabhängig von der Funktion im Verein, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist mit schriftlicher Vollmacht übertragbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied per Vollmacht vertreten. Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein betreffende Anträge zu stellen.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszweckes einer Dreiviertelmehrheit.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen vier Wochen nach der jeweiligen Versammlung auf Verlangen auszuhändigen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Ziffern 1-6 gleichermaßen.

§ 10
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer*innen
c) Entlastung des Vorstands
d) Wahl der Mitglieder des Vorstands nach BGB
e) Wahl des Gesamtvorstands; der/die Jugendleiter*in wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung gewählt
f) Wahl der Kassenprüfer*innen
g) Festlegung der Beitragshöhe
h) Genehmigung des Haushaltsplans
i) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung
j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
l) Verabschiedung von Vereinsordnungen, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung sind:

   - Beitragsordnung gem. § 6 der Satzung
   - Ehrenordnung
   - Bestätigung der Jugendordnung
   - Bei Bedarf können noch weitere Vereinsordnungen erlassen werden, wie z.B. eine Geschäftsordnung, eine Regelung über die Erstattung von Reisekosten bei auswärtigen Tagungen, eine Benutzungsordnung für die private Nutzung der Clubräume einschließlich der Küche.

§ 11
Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart*in. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln zu wählen. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies 10 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten beantragen.

2. Der geschäftsführende Vorstand bleibt im Amt bis die Mitgliederversammlung im zweiten Kalenderjahr nach dem Wahljahr durchgeführt und ein etwaiger Nachfolger gewählt ist.

   Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.

3. Der/die 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart*in den Verein gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000 € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoring-Verträge, Arbeitsverträge, Verträge mit Sportler*innen, Trainer*innen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben), wird der Verein durch den/die 1.Vorsitzende und einem weiteren Mitglied des Vorstands gem. §26 BGB vertreten.

   Rechtsgeschäfte über 10.000 € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung einer Mitgliederversammlung vorliegt. Grundstücksgeschäfte, gleich in welcher Höhe, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 12
Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

   a) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 11 sowie folgender Funktionär*innen:

b) dem/der Schriftführer*in

c) dem/der Pressewart*in

d) dem/der Wettkampfsportwart*in

e) dem/der Wildwassersportwart*in

f) dem/der Wandersportwart*in

g) dem/der Jugendwart*in

h) dem/der Bootshauswart*in

i) dem/der Clubraum- und Veranstaltungswart*in

j) dem/der Internet- und Medienbeauftragt*en

k) vier Beisitzer*innen aus den Reihen der Mitglieder

Weitere Beauftragte/Referent*innen können (bei Bedarf) in Absprache mit dem Gesamtvorstand ernannt werden.

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies 10 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten beantragen. Bewerber*innen um ein Vereinsamt können auch bei Abwesenheit in der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn deren Leiter*in eine schriftliche Erklärung des/der Bewerber*in um das Wahlamt vorliegt, dass er/sie – in Abwesenheit gewählt – das Amt annimmt.

3. Wählbar in den Gesamtvorstand sind, mit Ausnahme der Jugendleiter*innen, Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen/Telefonkonferenzen oder per Emailumfrage. Der/Die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder Kassenwart*in lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Unberücksichtigt bleiben ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.

§ 13
Ausschüsse

Zur Erledigung besonderer Aufgaben (z.B. Durchführung einer Regatta, Jubiläumsfest etc.) können vom geschäftsführenden Vorstand Ausschüsse gebildet werden, denen ein/eine Vorsitzende*r vorsteht und die mit fachspezifischen Referent*innen besetzt werden.

§ 14
Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der/Die Jugendleiter*in sollte mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15
Kassenprüfer*innen

1. Die Kassenprüfer*innen prüfen den zum Ende des Geschäftsjahres erstellten Jahresabschluss. Zum Prüfungsumfang gehört die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
2. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer*innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
3. Die Kassenprüfer*innen, die kein Amt im Verein bekleiden dürfen, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die erste Wahl gilt § 12 Ziff. 2 der Satzung gleichermaßen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16
Haftung

1. Die Haftung aller für den Verein handelnden Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei der Nutzung von Vereinseinrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 17
Clubflagge/Vereinswimpel

Die Clubflagge in Form eines Rechtsecks ist weiß und wird durch zwei sich kreuzende Streifen in vier gleiche Felder eingeteilt. Das obere innere Feld ist waagrecht grün gestreift; in demselben befindet sich in Gold das Rastatter Wappen (Weinleiter). In der Mitte der Streifenkreuzung befindet sich in einem Oval die Inschrift: R K C (Rastatter Kanu-Club).

Dieses Design ist entsprechend bei einer dreieckigen Wimpel-Form zu verwenden.

§ 18
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, auf der mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschließen.
2. Wird die Zwei-Drittel-Anwesenheit nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit drei Viertel der anwesenden Stimmen beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft bzw. einen anderen Verein zum Zwecke der Förderung des Sports. Über die nähere Festlegung entscheidet die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

§ 19
Datenschutz im Verein

Die gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung werden in allen Bestimmungen eingehaltenen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dies gilt auch nach Ende der Mitgliedschaft.

§ 20
In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.09.2021 beschlossen.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 sowie § 9 Abs. 4 Satz 5 wurden nach Hinweisen des Registergerichts beim Amtsgericht Mannheim durch Beschlüsse auf der Vorstandssitzung am 30.03.2022 geändert.

Die Vereinssatzung wurde am 21.04.2022 beim Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister 520155 eingetragen.